

## » Phänomenologie des DGB-Rechtssekretärs – Albert Gnade und Kurt Leingärtner

Rudolf Buschmann, Kassel

### I. Streitbare Juristen von unten

Vor Jahren erschien ein ausgezeichneter Band über »Streitbare Juristen«, die sich weniger der Macht als dem Recht und der Demokratie verpflichtet fühlten.<sup>1</sup> *E.T.A. Hoffmann, H. Sinzheimer, O. Kahn-Freund, E. Fraenkel, F. Bauer* u.a. waren dort versammelt, von denen manche auch in dieser Rubrik hervorgehoben werden. Arbeitnehmerjurist/innen waren dort nicht berücksichtigt.<sup>2</sup> Verdienten sie keine Erwähnung? Über gewerkschaftlichen Rechtsschutz und seine Entwicklung finden sich Übersichten an verschiedenen Stellen, u.a. in dieser Zeitschrift.<sup>3</sup> Dagegen klammern Historiker diesen Teil der Gewerkschaftsgeschichte weitgehend aus.<sup>4</sup> Auch das Schicksal der ehemaligen Arbeiter(rechts)sekretäre während der 12-jährigen Barbarei bedarf weiterer Aufarbeitung.<sup>5</sup> Entweder fehlt Historikern der Zugang zu diesen besonderen Formen arbeits- und sozialrechtsförmiger Auseinandersetzungen oder sie bewerten sie als zweitrangig im großen Entwicklungsprozess. Sind sie es?

Während Generalkommissionen, ADGB, DGB, Einzelgewerkschaften und DGB-Rechtsschutz GmbH seit über 100 Jahren Statistiken über Inanspruchnahme und Erfolgsergebnisse ihres Rechtsschutzes erarbeiten und veröffentlichen, weiß man wenig über Personen und Einzelschicksale, die hinter diesen Zahlen stehen.<sup>6</sup> Dieser Befund erstaunt. Schließlich handelt es sich bei den seit Ende des 19. Jhdts. auftretenden Rechtssekretären um einen besonderen Typus streitbarer Juristen von unten. Ihre Kennzeichen sind Intelligenz, betriebliche Ausbildung, gewerkschaftliche Praxis und ein das soziale Herkunfts milieus transzender Bildungshunger.<sup>7</sup> Sie lassen sich an 2 Persönlichkeiten exemplifizieren, die zugleich einen Abschluss dieser besonderen Zeiterscheinung markieren.<sup>8</sup> Beide haben sich vom Autodidakten über gewerkschaftliche Bildungsgänge zum Wissenschaftler entwickelt, hoch renommiert in ihren Fachgebieten, zuletzt in der DGB-Bundesrechtsstelle tätig, der eine als Redakteur dieser arbeitsrechtlichen Fachzeitschrift, der andere als sozialrechtlicher Prozessvertreter.<sup>9</sup>

### II. Albert Gnade

#### 1. Vom Lehrling zum Chefredakteur

Albert Gnade (A.G., 30.09.27 – 02.12.14) wurde in Paderborn geboren, absolvierte die Volksschule, anschließend eine Schlosserlehre, danach gewerkschaftliche Lehrgänge, arbeitete bis 1955 als Schlosser, bis 1960 als DGB-Rechtssekretär in Detmold und Wesel, wechselte 1960 in die DGB-Bundesrechtsstelle nach Kassel und war von 1973 – 1991 Chefredakteur dieser Zeitschrift. Zusammen mit K. Kehrmann und W. Schneider begründete er einen Kommentar zum BetrVG, dessen regelmäßig aktualisierte Auflagen zu den Standardwerken auf diesem Rechtsgebiet gehören. Hinzu kommen Vorträge und Lehrveranstaltungen für Juristen, Gewerkschafter, Betriebs- und Personalräte, die weibliche Form

stets inbegriffen. 1965 – 2001 ehrenamtlicher Richter am BAG, ab 1979 stv. und ab 1992 ordentliches Mitglied des *Gr. Senats*; 1972 Mitglied des Verbandsausschusses des Dt. Arbeitsgerichtsverbandes, dem er bis zu seinem Ableben als Ehrenmitglied angehörte. Freunde widmeten ihm 1992 seine Festschrift, bezeichnender Weise unter dem Namen »Arbeit und Recht«, an der sich über die gesellschaftlichen Lager hinweg beteiligte, wer im Arbeitsrecht etwas zu sagen hatte.

<sup>1</sup> Th. Blanke u.a. (KJ, Hrsg.), *Streitbare Juristen*, Baden-Baden, 1988.

<sup>2</sup> Thomas Blanke hat später dazu beigetragen, diese Lücken zu schließen, so in: *Die Entdeckung des Arbeitsrechts durch die Gewerkschaften*, AuR 1994, 113 ff. Dies trug ihm eine heftige Entgegnung ein von Ramm, Gewerkschaften und Arbeitsrecht während des Kaiserreichs – zu Blankes Entdeckungen, ZFA 1995, 581 ff. Sie gipfelte verbal in dem Vorwurf der »Deutschen Ideologie«, worin sich die Nutzung des Zitatenschatzes der »Klassiker« ausdrückt, allerdings ohne Bezug zum angegriffenen Vortrag.

<sup>3</sup> Blanke, Fn. 2; Kampffmeyer, *Ein Wort über die deutschen Arbeitersekretariate*, in *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik*, Bd. XVI, 1901, S. 393ff.; Müller, *Arbeitersekretariat und Arbeiterversicherung in Deutschland*, 1904; Schäfer, *Die deutschen Arbeitersekretariate*, Diss., Bonn 1914; Reifner, *Gewerkschaftlicher Rechtsschutz – Geschichte des freigewerkschaftlichen Rechtsschutzes und der Rechtsberatung der Deutschen Arbeitsfront von 1894 – 1945*, WZB Berlin, 1979; Leingärtner, *Die Stellung der Partei im Verfahren der Verwaltung und der Gerichte*, FS Dt. Sozialgerichtsverband, 1984, 193; Kehrmann, *Die Entwicklung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes*, FS Dt. Arbeitsgerichtsverband, 1994, 172; Tenfelde, *Die Entstehung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes in Deutschland 1894 – 1933*, AuR 1995, 291; Engelken-Kefler, *Rechtsschutzversicherung oder gewerkschaftliche Interessenvertretung vor Gericht*, AuR 1995, 300ff.; Gergen, *Gewerkschaften in der deutschen Rechtsgeschichte*, AuR 2006, 307; Westermann, *Die Sicherung von Arbeitnehmerrechten*, *Jahrbuch der DGB Rechtsschutz GmbH*, 2008 S. 331f.; M. Bauer, *Zur Geschichte des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes*, AuR 2011, 149.

<sup>4</sup> Tenfelde, Fn. 3, erscheint da als Ausnahme.

<sup>5</sup> Willy Buschak berichtet in »Arbeit im kleinsten Zirkel« - Gewerkschaften im Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur, Klartext, Essen, 2015, ebenso über Widerstandsbücher einzelner Rechtssekretäre wie Richard Teichgräber wie über Überläufer – allerdings nicht als spezifisches Rechtsschutzphänomen.

<sup>6</sup> Bekannter sind Persönlichkeiten, die in den 20er Jahren aus dem Rechtsschutz in die Politik wechselten; pars pro toto: Wilhelm Buck, Ministerpräsident Sachsen; Friedrich Ebert, Reichspräsident; Fritz Endres, Justiz-, Innenminister Bayern; Robert Leinert, Präsident d. Preuß. Landtags; Hermann Müller, Mitglied d. Weimarer Reichsversammlung, d. Staatsgerichtshofs für das Dt. Reich, MdR; Martin Segitz, Innenminister Bayern, MdL, MdR; Gustav Steinbrecher, Arbeits- und Innenminister Braunschweig; Christian Stock, Ministerpräsident Hessen; Johannes Timm, Justizminister Bayern; Rudolf Wissel, Reichswirtschafts- und -arbeitsminister; weit. Nachw. bei Tenfelde aaO., S. 294; Bauer aaO.

<sup>7</sup> Dieser besondere Bildungsansatz rechtfertigt die Anspielung an Hegel im Titel dieses Beitrags. H verstand unter Phänomenologie des Geistes dessen Emporsteigen von der einfachen Wahrnehmung über Bewusstsein, Selbstbewusstsein, Vernunft, Geist und Geschichte bis zum absoluten Wissen.

<sup>8</sup> Deren Ende erleben wir gegenwärtig, da sich der gewerkschaftliche Rechtsschutz heute fast ausschließlich aus Jurist/innen mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt, wovon § 11 Abs. 3 ArbGG und § 73 Abs. 4 SGG bei der Postulationsfähigkeit wie selbstverständlich aussehen. Damit wandelt sich die soziologische Zusammensetzung der Rechtsschutzsekretär/innen grundlegend.

<sup>9</sup> Der Verfasser war als verantwortlicher Redakteur von AuR und Leiter der DGB-Bundesrechtsstelle beider Nachfolger. Er hat von beiden viel gelernt und dankt für die angenehme Zusammenarbeit.

## 2. Qualität eines Lektorats

Als der Verfasser dieses Beitrags die Redaktion dieser Zeitschrift übernahm, hinterließ ihm A.G. ein wohlbestelltes Feld, verbunden mit einem hohen Anspruch an redaktionelle Gestaltung. Gemeint sind zunächst Sprache, Orthographie, Stilistik, richtige Interpunktions usw., unverzichtbare »Sekundärtugenden« im Interesse der Leser/innen. Damit nicht genug: Fundstellen wurden überprüft und korrigiert. Autoren erhielten legendäre »Anregungen«, wenn der Gang der Argumentation nicht klar oder ergänzungsbedürftig war. Teilweise füllte die Redaktion<sup>10</sup> Lücken auf und ergänzte Gedankengänge. Mithin Lektorats-Arbeit im besten Sinne, der Lektor als Korrektiv des Autors, auch wenn diesem natürlich die Letzentscheidung verbleibt. Vor alledem stehen Auswahl und Zusammenarbeit mit namhaften Autor/innen zu für relevant erkannten thematischen Schwerpunkten. Zweifelos: eine in jeder Hinsicht akademische Arbeit!

## 3. Aufarbeitung dunkler Traditionen im deutschen Arbeitsrecht

Nicht anders hatte es schon *Gnades* Vorgänger *Fritz Willems* gehalten. So erscheint diese 20-jährige Redaktion auf den ersten Blick als Fortführung einer seit 1953 bewährten Praxis und Aufrechterhaltung eines anerkannten Niveaus. Doch dies greift zu kurz. Alles fließt! Jede Zeit kennt neue Herausforderungen, so auch für diese Redaktion in den 70er/80er Jahren. Die erste Herausforderung bestand in der verschleppten Aufarbeitung von aus 1000-jährigen Zeiten fortwährenden Traditionen. *W. Apitzsch*<sup>11</sup> hat in dieser Zeitschrift kritisch analysiert, wie in den 50er/60er Jahren »in die juristischen Hände geklatscht und eifrig Arbeitsrecht betrieben,« zugleich aber ausgeblendet wurde, in welchen Traditionen die Repräsentanten des Nachkriegs-Arbeitsrechts standen. Dies hätte ein Schwerpunkt in der vom DGB hrsg. Fachzeitschrift sein müssen, war es wohl nicht. Allein *Abendroth*<sup>12</sup> kritisierte die Rspr. des BAG mit Hinweisen auf Parallelen zu Kommentierungen *Nipperdeys* in der NS-Zeit. Das trug ihm eine Replik *Nipperdey* ein, die in ihrer Apologetik ebenso peinlich wie kennzeichnend war.<sup>13</sup> Spätere Beiträge in dieser Zeitschrift sind weder von *Nipperdey* noch von *Abendroth* verzeichnet. Vorsichtig beginnt eine kritische Aufarbeitung mit Aufsätzen von *Radke*,<sup>14</sup> *Ramm*,<sup>15</sup> und *Rüthers*.<sup>16</sup> An anderer Stelle wurde diese Kritik noch deutlicher formuliert. Aufsätze wie das »Arbeitsrechtsskartell« erschienen nicht in AuR, sondern in der KJ.<sup>17</sup> Man darf dieses Zögern nicht der Redaktion anlasten. Es entsprach der generellen Haltung des DGB. Ihr Kennzeichen war vor allem das Bedürfnis nach Anerkennung bei den Meinungsführern im Arbeitsrecht, denen gegenüber man sich die mühsam errungene Wertschätzung nicht durch allzu scharfe Kritik gefährden wollte. Dementsprechend hielt er sich einen arbeitsrechtlichen Beraterkreis mit konservativen Wissenschaftlern, deren Gewerkschaftsnähe nur mit größter Mühe erkennbar war.

## 4. Gewerkschaften und 1968

Die zweite, damit in Verbindung stehende Herausforderung bestand darin, dass sich die mit »1968« assoziierte Kritik rechtlich, speziell

arbeitsrechtlich artikulierte. A.G. war kraft Herkunft und Werdegang kein »68er«. Deren sog. Marsch durch die Institutionen fand erst in der nachfolgenden Generation statt. Andererseits blockte er die Annäherung und den Zugang jüngerer kritischer Wissenschaftler nicht ab, sondern öffnete ihnen seine Spalten, während große Teile des »Arbeitsrechtsskartells« noch erbittert versuchten, Abwehrfronten aufzubauen und kritische Stimmen zu marginalisieren. Auch diese Zeitschrift und ihre Redaktion haben dazu beigetragen, dass diese Ansätze scheiterten. So finden sich hier etwa *Bieback*, *Blanke*, *Däubler*, *Derleder*, *Fangmann*, *Kempen*; *Mayer*, *Pfarr*, *Wahsner*, *Wendeling*, *Zachert*, um nur einige Beispiele für viele aus dem universitären Raum zu nennen. Sie betreiben überwiegend keine Fundamentalkritik am Arbeitsrechtssystem, sondern behandeln aktuelle Streitfragen im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht. Die Revolution wurde nicht gefordert und fand auch nicht statt. Es bleibt aber das Verdienst, (auch) den aus der 68er-Bewegung kommenden Autor/innen eine wissenschaftliche Plattform geboten zu haben. Vielleicht konnte diese Versöhnung von Gewerkschaftspraktikern und kritischer Intelligenz im Arbeitsrecht nur von einer Person mit dieser Biographie begleitet werden. In der Retrospektive zeigt sich, wie existenziell dieser Zustrom für die Gewerkschaften war. Ohne den argumentativen Fundus dieser Autor/innen wären Arbeitnehmerinteressen im Arbeitsrecht gegenüber den Nachfolgern des »Arbeitsrechtsskartells« hoffnungslos unterlegen gewesen, von einer »Gegenhegemonie« ganz zu schweigen.<sup>18</sup> Allerdings brauchten die Gewerkschaften lange, um dies zu verstehen. Schließlich verstärkte sich schon der internationale, speziell europäische Einfluss auf das nationale Arbeitsrecht. A.G. zeigte sich auch diesen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen. Seitdem ist AuR dt. Vertreter in der International Association of Labour Law Journals. Der Blick über die Grenzen macht sich an Einzelbeiträgen in dieser Zeitschrift fest. Der DGB-Rechtssekretär muss sich auch auf internationaler Ebene bewegen können.

<sup>10</sup> Zur Redaktion gehörten neben *Albert Gnade* *Heidi Woelk* und *Luis Ledesma*.

<sup>11</sup> *Apitzsch*, AuR 2014, 172ff.

<sup>12</sup> *Abendroth*, Innergewerkschaftliche Willensbildung, Urabstimmung und »Kampfmaßnahme«, AuR 1959, 261.

<sup>13</sup> *Nipperdey*, Zur Kritik an der Rspr. des BAG in AuR, AuR 1959, 340. Weitere Beiträge in oder unter seinem Namen gab es in AuR nicht; zum Verbot gegenüber seinem Mitarbeiter, *Gerhard Schnorr*, in AuR zu publizieren, vgl. Aufgespießt, AuR 1997, 155. Aus dieser Zeit datieren aber Beiträge von *Mendigo* in AuR (*Mendigo* = Bettelmönch = *Schnorr*). Die Geschichte belegt, wie Witz und Sprachkenntnisse repressiven Autoritäten ein Schnippchen schlagen können.

<sup>14</sup> *Radke*, Die Nachwirkungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, AuR 1965, 302.

<sup>15</sup> *Ramm*, Sozialadäquanztheorie und freiheitlicher Rechtsstaat, AuR 1966, 302.

<sup>16</sup> *Rüthers*, Die Betriebsverfassung im Nationalsozialismus, AuR 1970, 97.

<sup>17</sup> *Wahsner*, KJ 1974, 369ff.

<sup>18</sup> Vgl. *Kempen*, Zeitgenössisches zu den Auswirkungen der »68er-Bewegung« auf das Arbeitsrecht, KritV 2009, 152ff.

### III. Kurt Leingärtner

#### 1. Schule und Ausbildung

*Kurt Leingärtner* (K.L.) wurde am 31.05.30 in Hamburg geboren. Im April 1945 beendete er die Volksschule mit einem guten Abschlusszeugnis der 8. Klasse. Kurz danach rückten die Amerikaner ein. Im November 1945 begann er eine 3-jährige Malerlehre. Nach Feierabend besuchte er Volkshochschulkurse, verschlang Literatur, besuchte Museen, Galerien und Konzerte. Nach der Gesellenprüfung 1948 wechselten sich Arbeit und Arbeitslosigkeit ab. 1950 wurde K.L. Mitglied der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden (BSE, Fachgruppe Maler und Lackierer). Als bald wurde er dort zum Schriftführer in den Vorstand gewählt. 1952 konnte er seine tariflichen Kenntnisse für seine Arbeitskollegen anwenden. Er reklamierte erhöhte Zulagen für Überstunden nach 20 Uhr. Die Chefin rief die Innung an, die seine Auffassung mit dem Bemerken bestätigte: »Was ist das für ein Geselle, der so etwas fordert?« Die Kollegen freuten sich über die Zuschläge. 1955 absolvierte er den Lehrgang Sozialpolitik I an der DGB-Bundesschule Hamburg Hochkamp, sodann Sozialpolitik II an der DGB-Bundesschule Bad Münster.

#### 2. DGB-Rechtssekretär in Hamburg, Lübeck und Schleswig

1956 wurde K.L. Rechtssekretär beim DGB Landesbezirk Nordmark, Sozialgerichtsbarkeit Hamburg. Schwerpunkt waren (Hinterbliebenen-)Rente. Zugleich vertrat er naziverfolgte Gewerkschafter bzw. deren Hinterbliebene vor dem Amt für Wiedergutmachung. 1960 übernahm er die Leitung der DGB Rechtsstelle in Lübeck mit Prozessvertretung vor dem SG Lübeck sowie den ArbG Lübeck und Bad Oldesloe. Wie K.L. betont, diente es der guten Zusammenarbeit mit den Kollegen(innen) des DGB-Kreises, dass der Kreisvorsitzende ihm gegenüber keine Weisung ausüben konnte, denn er war Beschäftigter des Landesbezirks. 1963 übernahm K.L. die »Rechtsschutzstelle für den Bereich des Schleswig-Holsteinischen LSG« in Schleswig. In S-H gab es viele gewerkschaftlich organisierte Landarbeiter, denen er zu einer höheren Rente verhalf. Als bald wurde *Albert Holler* vom DGB Bundesvorstand auf ihn aufmerksam mit dem Angebot, in der von ihm geleiteten Abt. Sozialversicherungsrecht mit zu arbeiten.

#### 3. Abteilungssekretär im DGB Bundesvorstand, Düsseldorf.

1967 nahm K.L. seine Tätigkeit in Düsseldorf auf. Die folgenden Stationen in rascher Folge: BR-Vorsitzender, 1969 stv. (1987–1993 ordentliches) Mitglied des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bei der Eur. Kommission; 1970 Vorstandsmitglied des Dt. Sozialgerichtsverbandes/ seit 1982 Sozialrechtsverbandes (bis 1995; seitdem Ehrenmitglied); 1971 Mitglied des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen beim BMJ; 1972 Ehrenamtlicher Richter am BSG (auch 1992–2005); 1973 Mitglied der SGB-Kommission; 1974 Leiter der DGB-Bundesrechtsstelle in Kassel (Nachfolge *Erich Dähne*); 1980 Bundesverdienstkreuz am Bande.

Aus der Vielzahl der Aufgaben hier nur einige Bruchstücke: 1968 erfuhr der DGB, dass Polizei in die Räume der Krankenkassen eindrang und Mitgliederdateien beschlagnahmte. Dies geschah im Rahmen des Bundesfahndungstages mit Hinweis auf §§ 115, 116 RVO. K.L. wurde beauftragt, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen. Er kam zu dem Ergebnis, die Handlungsweise der Verfolgungsbehörden war rechtswidrig. Die Beschlagnahme von Mitgliedsdateien hat nichts mit gebotener Amtshilfe zu tun. / Das Bundeskabinett hatte Anfang Feb. 1970 einen Gesetzentwurf »Zur Verbesserung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung« verabschiedet. Hierzu erarbeitete K.L. eine gemeinsame Stellungnahme des DGB mit Verfolgtenorganisationen. Das Gesetz, das deutliche Verbesserungen enthielt, wurde am 22.12.70 veröffentlicht. Vor allem wurde die vom DGB geforderte Nachentrichtung von Beiträgen günstig geregelt. / Der Koordinierungsausschuss zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen hatte das Ziel, eine einheitliche Prozessordnung für die Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen, d.h. eine Verwaltungsprozessordnung (VPO). Nach 17 Sitzungen wurde dem Justizminister am 22.09.76 der erarbeitete Entwurf übergeben. K.Ls. Beitrag betraf die Prozessvertretung.

#### 4. Leiter der DGB Bundesrechtsstelle in Kassel

Die Kasseler DGB-Bundesrechtsstelle leistete die Prozessvertretung vor den Bundesgerichten, vor denen Rechtssekretäre auftreten konnten, und war gleichzeitig Verbindungsstelle zu den Bundesgerichten, vor allem BSG und BAG. Historisch war sie Nachfolgerin des Zentralarbeitersekretariats und Vorläuferin des heutigen Kasseler Centrums für Revision und Eur. Recht. Für K.L. im Vordergrund stand Prozessvertretung vor dem BSG. A. Gnade war zuständig für Arbeitsrecht / »Arbeit und Recht.« Zur Beurteilung der Qualität der Prozessvertretung genügt ein kurzer Verweis auf die spätere Würdigung durch den damaligen BSG-Präsidenten *Reiter*.<sup>19</sup> Auf der Kasseler Fachtagung »100 Jahre gewerkschaftlicher Rechtsschutz« wartete BSG-Vizepräsident *Krasney* mit statistischen Daten auf, die die außerordentlich hohe Qualität der Prozessvertretung belegen.<sup>20</sup>

An wichtigen Entscheidungen des BSG hat die Bundesrechtsstelle mitgewirkt.<sup>21</sup> Mit Entscheidung des GS<sup>22</sup> wurde Klarheit geschaffen, wann nach § 1247 RVO Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Eine befriedigende

<sup>19</sup> *Reiter*, AuR 1993, 175 ff.: »Häufig ist es K.L. gelungen, dem BSG Denkanstöße bei der Klärung ungelöster Fragen zu geben, z. B. bei der Frage des Berufsschutzes für Arbeiter, die keinen Beruf erlernt haben, aber nach ihrer tariflichen Einstufung Facharbeitern gleichgestellt sind, bei der Auslegung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit im Kranken- und Rentenversicherungsrecht, bei der Behandlung von Einmalzahlungen, um nur einige Punkte zu nennen...«

<sup>20</sup> *Krasney*, AuR 1995, 299: »Von den NZB werden nach der Statistik des BSG jährlich durchschnittlich 87,9 % als unzulässig verworfen und 4,3 % als unbegründet zurückgewiesen. Begründet sind 7,8 % der NZB. Demgegenüber zeigt die Statistik der Bundesrechtsstelle des DGB einen Erfolg von 46 % der durchgeführten Verfahren. Bei den Revisionen sieht die allgem. Statistik des BSG wie folgt aus: 15, 6 % der Revisionen der Versicherten sind erfolgreich. Dagegen weist der DGB eine Erfolgsquote von 61 % aus.«

<sup>21</sup> Vgl. SozSich 12/1995, 467, 468.

<sup>22</sup> BSG, GS, 10.12.76, GS 2/75 u.a., BSGE 43,75.

Handhabung des § 1246 Abs. 2 RVO gelang nur allmählich.<sup>23</sup> Gelöst wurde das Problem, ob bei Nachweis einer 25jährigen Pflichtversicherungszeit für die Rente nach Mindesteinkommen ausl. Versicherungszeiten mit zu berücksichtigen sind. Die RV-Träger lehnten dies ab. Die Bundesrechtsstelle konnte sich mit ihrer gegenteiligen Auffassung durchsetzen.<sup>24</sup>

1974 nahm K.L. für den DGB vor dem *BVerfG* Stellung zu den ungleichen Voraussetzungen für Witwen- u. Witwerrenten in der ges. Rentenversicherung.<sup>25</sup> 1978 trat er dort erneut und wieder zur Höhe der Witwenrente auf.<sup>26</sup> 1978 erwirkte er eine Vorlage des *BSG*<sup>27</sup> zur Frage, ob die niedrigen Tabellenwerte für Ausbildungszeiten bei Frauen in § 32 Abs. 4 AVG mit Art. 3 GG vereinbar sind, was das *BVerfG* verneinte.<sup>28</sup> 1981 initiierte er eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen ein abweisendes *BSG*-Urteil zur Hinterbliebenenrente:<sup>29</sup> »Art. 6 Abs. 1 GG gebietet eine Auslegung, dass Witwen iSd. § 1264 RVO auch Hinterbliebene aus »hinkender Ehe« sind.«<sup>30</sup>

## 5. Prozessvertretung vor dem *EuGH*

Als der Verfasser dieses Berichts es vor Jahren übernahm, AN vor dem *EuGH* zu vertreten, dachte er im Rechtsschutz Neuland zu betreten. Weit gefehlt! Wie selbstverständlich hatte K.L. Europarecht in seine Argumentation eingeflochten, Vorlagebeschlüsse erwirkte und AN vor dem *EuGH* vertreten. Dazu nur einige Beispiele:

Für den Grenzgänger *F* argumentierte K.L., dass bei Berechnung des ALG der in Luxemburg als Stuckateur erzielte höhere Lohn zu berücksichtigen sei, so als ob *F* in Deutschland gearbeitet hätte. Dem folgte der *EuGH*.<sup>31</sup> *F* erhielt deutlich höheres ALG. / Der in Italien erworbene Beruf des Fliesenlegers *R* wurde von der LVA Schwaben für die BU-Rente nicht anerkannt. K.L. plädierte auf Ungültigkeit sekundären EU-Rechts – im Europarecht sicherlich ein besonders anspruchsvolles und nicht jedem geläufiges Vorhaben. Die Sache wurde an die Gr. Kammer mit 11 Richtern verwiesen, die Nr. 15 des Anhangs VI Abschnitt C der VO Nr. 1408/71 für ungültig erklärte. Die in Italien erworbene Fähigkeit als Facharbeiter war nach § 1246 RVO zu berücksichtigen.<sup>32</sup> / Die Niederländerin *Anna B*, die zu ihrem dt. Ehemann nach Deutschland gezogen war, beanspruchte dt. ALG: aufgrund der Auslegung des Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und Buchst. b Ziff. ii der VO Nr. 1408/71 durch den *EuGH* zu Recht.<sup>33</sup> / In H.T./ LVA Rheinprovinz ging es um die Vereinbarkeit der dt. Regelung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung mit Art. 48 ff. EWGV, was der *EuGH* bejahte.<sup>34</sup> Für die Kl. war dies letztendlich ein Vorteil. Das Nachentrichtungsrecht wurde einige Jahre später geändert. Nun durfte sie für die fragliche Zeit Beiträge nachentrichten und zwar

in beliebiger Höhe, davor nur bis zur Höhe der erstatteten Beiträge. / Frau *M* hatte als Rechtsnachfolgerin das Verfahren ihres verstorbenen Mannes fortgesetzt, der von der Bekl. Knappschaftsruhegeld bezogen hatte. Da er zudem aus Belgien Unfallrente bezog, wurde das Ruhegeld zum Ruhen gebracht. Die Benachteiligung bestand darin, dass das dt. Recht (§ 76a RKG) keine Vergleichsberechnung in Fällen einer ausl. Unfallrente vorsah, Rentenverlust 822.- DM mtl. K.L. argumentierte mit Erfolg, dass die dt. Ruhensvorschriften mit Art. 48 EWG-V unvereinbar waren.<sup>35</sup>

## Veröffentlichungen und Lehre

Ein Blick in die einschlägigen Datenbanken verzeichnet wiss. Veröffentlichungen zu akt. sozialrechtlichen Entwicklungen und Streitfragen von 1968 – 1999. Dem Juristen weniger bekannt sind Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Astronomie.<sup>36</sup> Während all dieser Jahre unterrichtete K.L. Rechtssekretär/innen in den DGB-Bundesschulen sowie in der Akademie der Arbeit (AdA) in der Uni Frankfurt/M. Die erfolgreichen Teilnehmer des einjährigen Seminars über Arbeits- u. Sozialrecht übernahm der DGB als Rechtssekretäre. Das letzte Seminar fand 1993/94 statt. Der DGB war dazu übergegangen, Volljuristen als Rechtssekretäre einzustellen. So markiert auch diese Entscheidung eine historische Zensur, verbunden mit der Erkenntnis, dass die Reihe der »Streitbaren Juristen« ohne gewerkschaftliche Rechtssekretäre unvollständig wäre.

<sup>23</sup> Vgl. SozSich aaO, 468, 470.

<sup>24</sup> Vgl. *BSG*, SozR 5750 Art. 2 § 55a ArVNG Nrn. 2, 3 und 6.

<sup>25</sup> Fragen des Gerichts und Antworten in SozSich 1975, 79ff.; zur Entscheidung des *BVerfG* 12.03.75, 1 BvL 15/71 u.a., *BVerfGE* 39, 169-196, Anm. K.L. in SGB. 13/75, S.495ff.

<sup>26</sup> Hierzu *BVerfG* 06.06.78, 1 BVR 102/76, Hirschmann.

<sup>27</sup> *BSG* 25.10.78, 1 RA 67/77.

<sup>28</sup> *BVerfG* 16.06.81, 1BvL 129/78, NJW 1981, 2177.

<sup>29</sup> *BSG* 14.05.81, 4 RJ 105/78, NJW 1981, 2655.

<sup>30</sup> *BVerfG* 30.11.82, 1 BvR 818/81, *BVerfGE* 62, 323.

<sup>31</sup> *EuGH* 28.02.80, 67/79 »Fellinger«.

<sup>32</sup> *EuGH* 07.06.88, 20/85 »Roviello«.

<sup>33</sup> *EuGH* 22.09.88, 236/87 »Bergemann«.

<sup>34</sup> *EuGH* 07.03.91, 368/87 »Hartmann Troiani«.

<sup>35</sup> *EuGH* 07.03.91, C-10/90 »Masgio«.

<sup>36</sup> So geht die Darstellung des grafischen »Sarosportraits« auf eine Idee von K.L. zurück, vgl. *Strickling*, Der Saroszyklus 133, 2012.